

MEDIZIN & ^{MÖ} NR. 3/20 ÖKONOMIE

DAS PRAXIS-BULLETIN

Schwerpunkt
Arbeitgeberimage

Seiten 6–19

Recht
**Das Arbeitszeugnis –
worauf ist zu achten?**

Jeanine Breunig-Hollinger
Seite 59

Medizin
Integrative Medizin

Dr. med. Matthias Kessler
Seite 69



BONI UND BENEFITS FÜR MITARBEITENDE OHNE STEUERFOLGEN

Urs Koller (Truvag Treuhand AG)

Auf der Suche nach den besten Mitarbeitenden setzen Arbeitgeber ganz gezielt auf den Einsatz von Lohn- oder Gehaltsnebenleistungen, sogenannte Fringe Benefits. Ziel ist es, sich als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren. Bei Gruppenpraxen in Form von Aktiengesellschaften oder GmbHs, bei denen der Arzt als Arbeitnehmer angestellt ist, kann dieser ebenfalls von den steuerlichen Vorteilen profitieren.

Als Gehaltsnebenleistungen gelten allgemein Leistungen, die vom Arbeitgeber neben dem Lohn, allerdings nicht in Geldform, an die Arbeitnehmenden ausgerichtet werden.

Nachfolgend mögliche Fringe Benefits (nicht abschliessend):

- Geschäftsauto
- Mobiltelefon
- Zusätzliche Beiträge an die berufliche Vorsorge
- Beteiligung an Krankenkassenprämien
- Essensvergünstigungen
- REKA-Checks
- Gratis-GA für SBB
- Beiträge für Benutzung der ÖV
- Beiträge an Kinderbetreuung (Krippe)
- Gratis-Parkplätze oder Beiträge daran
- Bezug von Produkten / Medikamenten zu Einkaufspreisen
- Gratis-Berufskleider



- Private Telefonanschlüsse, die auch geschäftlich genutzt werden
- Eintrittskarten für kulturelle und/oder sportliche Veranstaltungen
- Reisekosten für den Ehegatten
- Gewährung von zusätzlichen Ferientagen

Es ist jedoch Vorsicht geboten, denn nicht alle Fringe Benefits sind steuerfrei. Wir verschaffen Ihnen nachstehend einen Überblick auf steuerfreies Einkommen.

Steuerfreie Fringe Benefits

Naturalgeschenke

Naturalgeschenke für besondere Ereignisse wie Dienstaltersgeschenke, übliche Weihnachts- und Geburtstagsgeschenke im Wert von 500 CHF pro Ereignis sind steuerfrei und nicht auf dem Lohnausweis zu bescheinigen. Falls Naturalgeschenke jedoch mehr als 500 CHF betragen, ist der ganze Betrag steuerbar.

Wichtig ist zu wissen, dass Gutscheine (u. a. auch Coop/Migros etc.) und REKA-Checks als Naturalgeschenke gelten und ebenfalls bis zu maximal 500 CHF pro Ereignis steuerfrei sind. Barbeträge des Arbeitgebers gelten jedoch immer als steuerbares Einkommen.

Halbtaxabonnemente / Generalabonnement

Halbtaxabonnemente, die an den Arbeitnehmenden abgegeben werden, sind nicht steuerbar und auf dem Lohnausweis nicht zu deklarieren.

Wird dem Arbeitnehmenden durch den Arbeitgeber ein Generalabonnement oder ein regionales Verbundabonnement zur Verfügung gestellt, gilt Folgendes zu unterscheiden: Wird das Abo aus geschäftlichen Gründen abgegeben, ist auf dem Lohnausweis lediglich ein Hinweis anzubringen. Dementsprechend kann der Arbeitnehmer in der

privaten Steuererklärung keinen Abzug für den Arbeitsweg vornehmen. Erhält ein Arbeitnehmer ein Abonnement, ohne dass eine geschäftliche Notwendigkeit besteht (was in den meisten Arztpraxen der Fall ist), ist dieses als Lohnbestandteil zu deklarieren und ist entsprechend steuerbar.

REKA-Vergünstigungen

Vergünstigte Abgabe von REKA-Checks bis zu einem Gegenwert von 600 CHF sind steuerfrei, wobei davon ausgegangen wird, dass die Vergünstigung nicht mehr als 20 % beträgt.

Vereins- und Clubmitgliedschaften

Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften bis 1 000 CHF im Einzelfall müssen ebenfalls nicht versteuert werden. Bei Beiträgen, die diesen Betrag übersteigen, ist der ganze Betrag im Lohnausweis anzugeben. Dabei kann es sich auch um nicht berufsspezifische Beiträge handeln (Golfclub, Zunft, Rotary/Lions, Gönnerclub). Nicht unter die steuerfreien Beiträge an Vereins- und Clubmitgliedschaften fallen hingegen Beiträge an Fitnessclubs.

Eintrittskarten für kulturelle und/oder sportliche Veranstaltungen

Zutrittskarten für kulturelle, sportliche oder andere gesellschaftliche Anlässe bis 500 CHF pro Ereignis: Im Lohnausweis zu deklarieren sind lediglich Beiträge, soweit diese 500 CHF pro Ereignis übersteigen.

Reisekosten für den Ehegatten / Partner

Die Bezahlung der Reisekosten für den Ehegatten oder den Partner bzw. die Partnerin, die den Arbeitnehmenden zu Kongressen/ Fortbildungen begleitet, ist steuerfrei. Die Auslagen gelten für die Fahrt, die Verpflegung und die Unterkunft.

Beiträge an Kinderkrippen

Beiträge an Kinderkrippen, die für Kinder des Arbeitnehmers verbilligte Plätze anbieten, sind nicht steuerpflichtig. Hier gilt zu beachten, dass grundsätzlich alle Arbeitnehmenden von diesem Angebot profitieren können.

Gratis-Parkplätze

Werden durch den Arbeitgeber am Arbeitsort Gratis- oder vergünstigte Parkplätze zur Verfügung gestellt, so ist diese Gehaltsnebenleistung nicht steuerbar.

Mobiltelefon

Durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Mobiltelefone und -abos sind nicht steuerbar, sofern die private Nutzung nicht überhandnimmt. Erhält der Arbeitnehmende durch den Arbeitgeber eine pauschale Entschädigung für die geschäftliche Nutzung des privaten Mobiltelefons, müssen diese den effektiven Auslagen entsprechen.

Lunch-Checks

Lunch-Checks sind ein bargeldloses Verpflegungssystem, bei dem Arbeitgeber ihren Mitarbeitenden Verpflegungsgutschriften abgeben können. Lunch-Checks geniessen das Wohlwollen der Steuerbehörden. Sie sind bis zu 180 CHF im Monat zwar nicht steuerpflichtig, jedoch ist ein Hinweis anzubringen. Steuerfrei sind auch gelegentliche Team-Essen oder Abgaben für Mittagsverpflegungen (Sandwiches, Take-away).

Bezug von vergünstigten Produkten / Medikamenten

Die Abgabe von Produkten / Medikamenten für den Eigengebrauch, mit einem branchenüblichen Rabatt und mindestens zu den Einkaufspreisen, muss auf dem Lohnausweis nicht aufgeführt werden. Werden diese hingegen gratis oder zu einem besonders tiefen

Vorzugspreis abgegeben, sind sie auf dem Lohnausweis zu deklarieren.

Gewährung von zusätzlichen Ferientagen

Nicht zuletzt können auch zusätzliche Ferientage als Fringe Benefits betrachtet werden. Diese führen ebenfalls nicht zu einer zusätzlichen Steuerbelastung.

Diverse kleinere Leistungen

Kostenfreie Getränke, Pausenverpflegungen, Ruheraum, Garderoben, Duschen sind nicht eigentliche Fringe Benefits, werden aber von den Mitarbeitenden geschätzt. Sie haben ebenfalls keinen steuerlichen Einfluss.

Effektive Spesen

Alle effektiven Spesenvergütungen (z. B. bei Fortbildungen), die bei einem Arbeitnehmenden anfallen, müssen grundsätzlich deklariert werden. Keine Deklarationspflicht von Spesenauslagen besteht, wenn folgende Vorgaben eingehalten werden:

- Übernachtungsspesen werden gegen Beleg zurückerstattet
- Die Höhe der effektiven Spesenvergütung für Mittag- oder Abendessen entspricht in der Regel einem Wert von maximal 35 CHF bzw. maximal 30 CHF pauschal
- Kundeneinladungen usw. werden gegen Originalquittungen abgerechnet
- Die Benutzung öffentlicher Transportmittel (Bahn, Flugzeug usw.) erfolgt gegen Beleg
- Für die geschäftliche Benutzung des Privatwagens werden maximal 70 Rappen pro Kilometer vergütet
- Kleinspesen werden, soweit möglich, gegen Beleg oder in Form einer Tagespauschale von maximal 20 CHF vergütet

Für die Anwendung der Pauschalen ist eine tatsächliche Reisetätigkeit Voraussetzung.

Eine Hochrechnung der Einzelfallpauschalen auf die Arbeitstage ist nicht zulässig.

Pauschalspesen

Pauschale Spesenvergütungen (z. B. Repräsentationsspesen) müssen in etwa den effektiven Auslagen entsprechen. Pauschalspesen können zwischen 3 bis 5 % des Jahresbruttolohnes betragen. Zu beachten gilt, dass Pauschalspesenempfängern Auslagen bis zu 50 CHF je Einzelausgabe nicht bezahlt werden dürfen, da diese mit der Pauschalentschädigung abgegolten sind. Die ausbezahlten Pauschalspesen sind bei allen Arbeitnehmenden auf dem Lohnausweis auszuweisen.

Die Höhe der Pauschalspesen und effektiven Spesen kann allenfalls mit der Steuerbehörde in einem sogenannten Spesenreglement definiert werden.

Beiträge an die berufliche Vorsorge

In der beruflichen Vorsorge wird verlangt, dass der Arbeitgeber mindestens 50 % der Prämien bezahlen muss. Freiwillig kann der Arbeitgeber jedoch einen grösseren Anteil der Prämien übernehmen.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Fringe Benefits das Potenzial haben, positiv zur Arbeitgeberattraktivität beizutragen. Um bei einer Kontrolle nicht eine böse Überraschung zu erleben, empfehlen wir, ein Augenmerk auf die Steuerpflicht zu halten.



Urs Koller

**Fachleiter Personaladministration
Treuhänder FA
Sozialversicherungsfachmann FA**

Truvag Treuhand AG
Leopoldstrasse 6
6210 Sursee
041 818 77 77
urs.koller@truvag.ch
www.truvag.ch